

GEMEINDE LACHENDORF - LANDKREIS CELLE
 BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "ALLERHEIDE" M. 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

REINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG,
 BAUWEISE, BAULINIEN

1	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
0.2	GRUNDFLÄCHENZAHLE (GRZ)	GRUNDFLÄCHENZAHLE (GRZ)
0.3	GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE (GFZ)	GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE (GFZ)
o	OFFENE BAUWEISE	
WR	ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
0.2	GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE
		BAUWEISE
- - -	BAUGRENZE	

VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSLÄCHE
 SICHTDREIECK

OFFENTL. PARKFLÄCHEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

ÖFFENTLICHES GRÜN - SPIELPLATZ

ÖFFENTLICHES GRÜN - PARKANLAGE

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

ZU ERHALTENDE BZW. ANZUPFLANZENDE
 BAUM- UND BUSCHGRUPPEN

UMFORMERSTATION

MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
 ZU BELASTENDE FLÄCHEN

BRANSCHUTZSTREIFEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)

VORHANDENE BEBAUUNG

NACHRICHTLICHE ANGABEN UND HINWEISE

BEABSICHTIGTE - NICHT BINDENDE - AUFTEILUNG DER
 STRASSENVERKEHRSLÄCHE. SIE IST NICHT GEGEN-
 STAND DIESER RECHTSETZUNGSVERFAHREN.

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE
 NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) VOM 26.6.1962 IN DER FASSUNG
 VOM 26.11.1968.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1
 DIE GEM. BBauG § 9 (1) NR. 2 AUSGEWIESENEN SICHTFELDER SIND VON JE-
 DER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN.
 STRÄUCHER HECKEN UND EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN EINE HOHE VON 0,8 M.
 ÜBER O.K. FAHRRADNICHT ÜBERSCHREITEN.

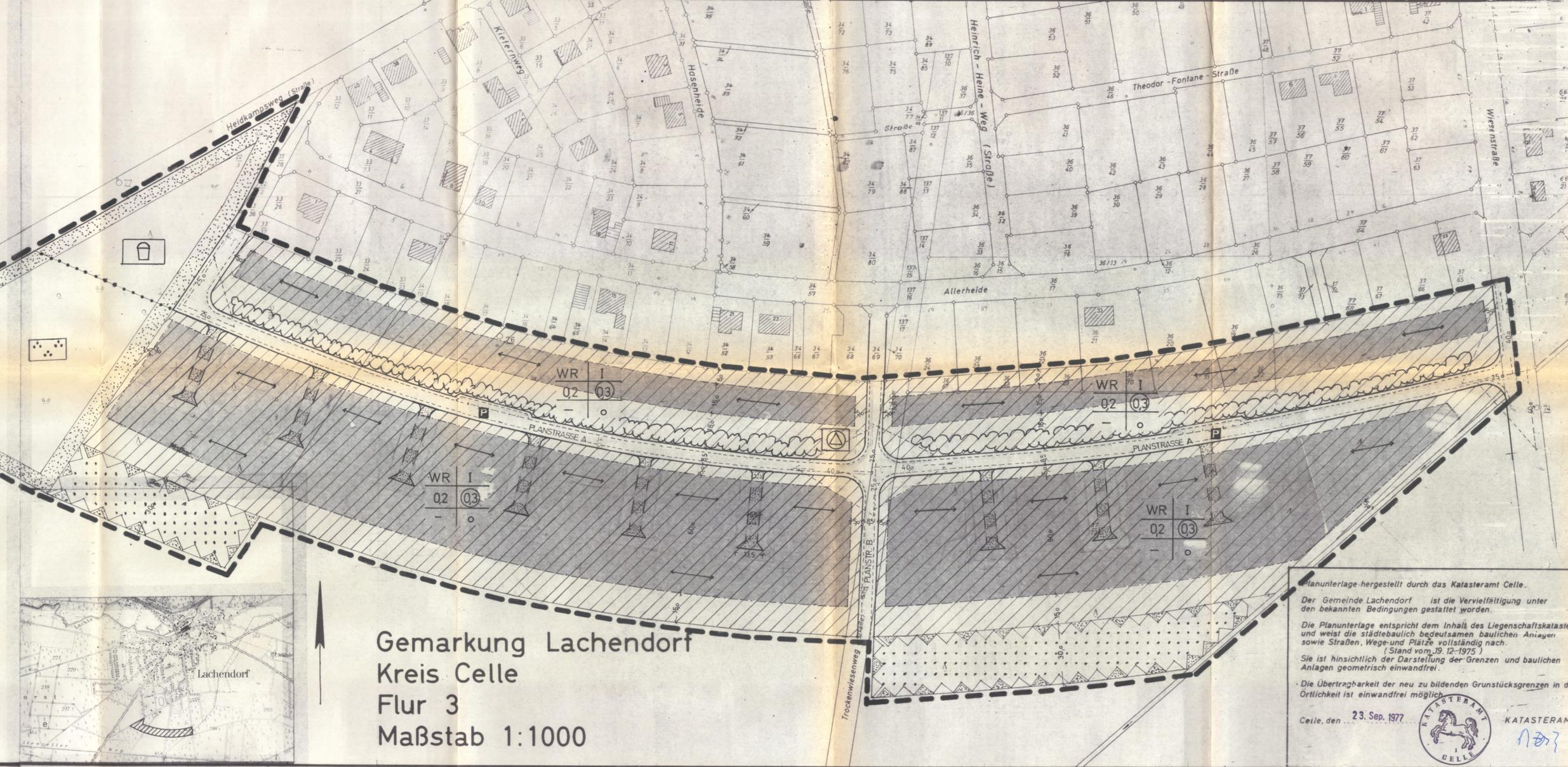
§ 2
 STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND GEM. BauNVO § 23 (5) AUCH AUSSERHALB
 DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG.

§ 3
 DIE AUF GRUND BBauG § 9 (1) NR. 16 IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGE-
 NEN BUSCH- UND BAUMGRUPPEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN BZW. SIND
 NEU ANZUPFLANZEN.

§ 4
 DER GEM. BBauG § 9 (1) NR. 14 VORGESEHENE BRANSCHUTZSTREIFEN IST
 FREIZUHALTEN VON BÜSCHEN HECKEN UND BAUMEN. ZUSÄTZLICH MUSS
 EIN 4,0 M BREITER WUNDSTREIFEN ODER EIN BEFESTIGTER RANDWEG
 ANGELEGT WERDEN.

§ 5
 DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN FIRSTRICHTUNGEN DER BAULI-
 CHEN ANLAGEN SIND ZWINGEND EINZUHALTEN. AUSGENOMMEN SIND NE-
 BENANLAGEN GEM. BauNVO § 14 (2).

§ 6
 DIE GEM. BBauG § 9 1 NR. 11 MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
 ZU BELASTENDEN FLÄCHEN SIND MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZUGUN-
 STEN DER ALLGEMEINHEIT UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER VER-
 SORGNUNGSTRÄGER ZU BELASTEN



Gemarkung Lachendorf
 Kreis Celle
 Flur 3
 Maßstab 1:1000

Planunterlage hergestellt durch das Katasteramt Celle.
 Der Gemeinde Lachendorf ist die Vervielfältigung unter
 den bekannten Bedingungen gestattet worden.
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters
 und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen
 sowie Straßen, Wege- und Plätze vollständig nach
 (Stand vom 19.12.1975).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen
 Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die
 Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Celle, den 23. Sep. 1977
 KATASTERAMT
 123

AUSARBEITUNG DES PLANES DURCH
 PROF. DIPL.-ING. JURGEN HELMUTH
 UFERZEILE 3
 3000 HANNOVER 61
 TEL. 0511 - 5737 03
 HANNOVER, DEN 15.5.1976

DIE RICHTIGKEIT DER PLANUNTERLAGE IN
 VERMESSUNGSTECHNISCHER HINSICHT
 WIRD HIERMIT BESCHENIGT
 _____ DEN _____

BEI DER AUFSTELLUNG DES PLANES SIND
 DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS
 § 5 (2) BUNDESBAUGESETZ (BBauG)
 VOM 23.6.1960 BETEILIGT WORDEN.
 LACHENDORF, DEN 7.4.1977

 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES WURDE
 IN DER SITZUNG AM 11.12.1975
 UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS
 § 2 (6) BBauG AM 25.11.1976 BESCHLOSSEN.
 LACHENDORF, DEN 7.4.1977

 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DER PLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS
 § 2 (6) BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN IN
 DER ZEIT VOM 11.12.1975 BIS
 EINSCHLIESSLICH 9.1.1977
 LACHENDORF, DEN 7.4.1977

 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 BBauG
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 17.2.1977
 LACHENDORF, DEN 7.4.1977

 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 BBauG VOM
 23.6.1960 l. von 1977
 mit den Mitgl. der Gemeindevertretung
 Verfügung gleichem Datum
 LÜNEBURG, DEN 5.8.1977
 L.S.
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 BBauG
 AUFGRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG
 VOM 2.2.78 IM AMTSBLATT FÜR DEN
 LANDKREIS CELLE NR. 2 VOM
 15. Feb. 1978
 LACHENDORF, DEN 6. März 1978

 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR